

Frau Staatsministerin
Eva Kühne-Hörmann
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Wiesbaden, den 10. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Bitte an die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

1.

Die AG Kinderschutz des Landespräventionsrates Hessen bittet die Landesregierung, insbesondere die unten rot hervorgehobenen **Reformvorschläge aus dem Referentenentwurf** des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Gesetzgebungsverfahren **zu unterstützen**:

Zentrale Anliegen der angeführten Reformvorschläge wurden in der Arbeitsgruppe Kinderschutz bereits mehrfach erörtert. Dabei wurde aus fachlicher Sicht ein Handlungsbedarf insbesondere bei den folgenden Themen festgestellt:

Qualifikation der an den Familiengerichten und Familiensenaten des OLG tätigen Richter und Richterinnen

Qualifikation der Verfahrensbeistände/Verfahrensbeständigen

Sicherstellung der Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren.

Gewiss wird auch über weitere Aspekte im Reformdiskurs noch gesprochen werden müssen: so z.B. sollte jede(r) Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständige bei der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

=====
=====

(Auszug; besonders aus der Sicht der AG Kinderschutz wichtige Änderungsvorschläge sind hervorgehoben)

I. Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

2. Dem § 23b Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die im Bereitschaftsdienst familiengerichtliche Aufgaben wahrnehmen, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.“

4. § 119 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 23b Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

II. Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3. Die §§ 158 und 159 werden durch die folgenden §§ 158 bis 159 ersetzt:

„§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. Verfahren die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
5. der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(4) Die Bestellung endet

1. mit ihrer Aufhebung,
2. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
3. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158a

Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

(3) Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

§ 158b

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

(2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 158c

Vergütung; Kosten

- (1) Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab.
- (2) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands ist § 277 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159

Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung des Kindes absehen, wenn
 1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
 2. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
 3. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 2 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Das Gericht soll sich in diesen Fällen stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Entscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“

4. § 174 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

5. § 191 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

6. Dem § 493 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 158a findet keine Anwendung in Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] nach dessen Artikel 11 Absatz 1 bestellt worden ist.“

2.

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz bittet aus diesem Anlass die Landesregierung erneut, auch die entsprechende Aus- und Fortbildung aller anderen mit Kinderschutz befassten und verantwortlichen Berufsgruppen sicherzustellen, wie dies bereits im Aktionsplan des Landes Hessen gegen sexuelle Gewalt in Institutionen beschlossen ist.

Für weitere Gespräche stehen die sachverständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe sehr gerne zur Verfügung.

Über eine positive Resonanz auf unser Schreiben würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Gisela Zenz". The script is cursive and fluid.

(Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz)

Vorsitzende der Arbeitsgruppe